

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

Bewilligungen für unverzollte und unbesteuerte Firmenfahrzeuge nur für angestellte Personen	2
Neue Definition von unternehmerischer Tätigkeit.....	2
Keine Konventionalstrafe bei Austritt aus Genossenschaft	3
Miteigentum am Grundstück ist vor der Scheidung aufzuheben	3
Hausrat oder steuerpflichtiges Vermögen?	3
Elektronische Rechnungsstellung weiterhin nur mit elektronischer Signatur.....	4
Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland authentifizieren.....	5
Frist nicht verpassen beim Meldeverfahren	5

Bewilligungen für unverzollte und unbesteuerte Firmenfahrzeuge nur für angestellte Personen

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob eine befristete Bewilligung zur Verwendung eines unverzollten und unbesteuerten Firmenfahrzeuges durch eine selbständig erwerbstätige Person von der Zollbehörde zu Recht nicht erneuert worden ist. Die Zollstelle hat das Nichterneuern der Bewilligung damit begründet, dass solche Bewilligungen nur «angestellten» Personen erteilt werden. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung Beschwerde mit der Begründung, dass die Unterscheidung zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen rechtsungleich und willkürlich sei. Zudem sieht er die Ungleichbehandlung darin, dass «Angestellte» besser gestellt werden als selbständig Erwerbstätige, ohne dass für die unterschiedliche Regelung ein triftiger Grund vorliege.

Das Bundesgericht hat gegen den selbständig Erwerbenden entschieden. Es argumentiert, dass hier kein Fall der Gleichartigkeit vorliege, da «Angestellte» den Geschäftswagen bloss benützen, um den Weg zum ausländischen Arbeitsort und nach Hause zu bewältigen. Bei selbständig Erwerbenden mit Wohnsitz in der Schweiz sei es jedoch schwierig, festzustellen, inwiefern tatsächlich im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, und vor allem sei nicht auszuschliessen, dass eine Erwerbstätigkeit auch in der Schweiz ausgeübt werde.

Quelle: BGE 2C_1049/2011 vom 18. Juli 2012



Neue Definition von unternehmerischer Tätigkeit

Die Steuerverwaltung hat in einem neuen Merkblatt den Begriff zur unternehmerischen Tätigkeit neu bestimmt. Sie knüpft neu die unternehmerische Tätigkeit vor allem an das Kriterium der Erzielung von Einnahmen aus Leistungen. Das heisst, dass falls Leistungen zu mehr als 75% durch nicht-Entgelte wie Subventionen, Spenden, Querfinanzierungen usw. gedeckt werden, eine unternehmerische Tätigkeit ausgeschlossen wird. Ebenso gelten Liebhabereien und die Ausübung von Hobbies nicht als unternehmerisch.

Die Konsequenz für Unternehmen oder Organisationen, die nicht mehr unterneh-

merisch tätig sind, ist der Ausschluss der Mehrwertsteuerpflicht. Diese Praxisregelung gilt rückwirkend ab 1.1.2010. Hat ein Unternehmen im Zeitraum ab dem 1.1.2010 bis heute in einem nicht-unternehmerischen Tätigkeitsbereich den Vorsteuerabzug vorgenommen, ist dieser rückgängig zu machen. Die in diesem Bereich deklarierte Mehrwertsteuer kann gleichzeitig rückgefordert werden.

Quelle: Eidg. Steuerverwaltung, Praxis-Info 04

Keine Konventionalstrafe bei Austritt aus Genossenschaft

Das Obligationenrecht bestimmt, dass ein Genossenschafter ein Recht auf Austritt hat, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist.

Der austretende Genossenschafter kann in den Statuten allerdings für den Fall, dass die Genossenschaft durch den Austritt erheblich geschädigt oder ihr Fortbestand gefährdet wird, zur Zahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden.

Das Austrittsrecht kann auch eingeschränkt werden, solange der Austritt nicht "übermässig erschwert" wird. So kann der Austritt des Genossenschafters einer Wohnbaugenossenschaft vom Verkauf abhängig gemacht oder mit dem Ende des Mietverhältnisses verknüpft werden. Demgegenüber sieht es das Gericht als unzulässig an, den Genossenschafter für den Austritt zu einer Konventionalstrafe zu verpflichten.

Quelle: BGE 4A_356/2012



Miteigentum an Grundstück ist vor der Scheidung aufzuheben

Bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen ist die Aufhebung des Miteigentums vorher durchzuführen. Das bedeutet, dass das Miteigentum vor der Scheidung verteilt sein

muss um die verschiedenen Vermögensmassen der Ehegatten korrekt zu verteilen.

Quelle: BGE 5A_352/2011 vom 17.2.2012



Hausrat oder steuerpflichtiges Vermögen?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem neuen Entscheid festgelegt, dass in Privathaushalten Gegenstände, die über das übliche Mass an persönlichen Gebrauchsgegenstände hinausgehen, als **steuerpflichtiges Vermögen** deklariert werden müssen. Dabei kann es sich um

Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider, Uhren und Schmuck handeln. Bisher galten Einzelstücke, die nicht zu einer Sammlung gehören und in erster Linie zu Wohnzwecken bzw. dem persönlichen Gebrauch dienen als Hausrat.

Das Gericht entschied, dass wenn der Verkehrswert des Gegenstandes eine gewisse Höhe überschreitet, gehört er ungeachtet der konkreten Nutzung und der finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht mehr zur üblichen Einrichtung einer Wohnung und muss deshalb als Vermögen versteuert werden.

Steuerbar sind neu entgegen der Wegleitung zur Steuererklärung nicht nur Sammlungen, sondern auch Einzelobjekte der Wohnungseinrichtung, so sie einen «gewissen» Wert übersteigen, ungeachtet ihrer Verwendungsart.

Als wesentliches Kriterium für den «gewissen» Wert kann die **zusätzlich zur Hausratsversicherung vorhandene Objekt-**

bzw. Wertsachenversicherung genannt werden. Das Gericht bezifferte 150'000 Franken als Untergrenze. Dabei ist eine Bewertung meistens schwierig. Der Versicherungswert scheint dabei gemäss Gericht ein Hilfsmittel zu sein.

Der Steuerpflichtige muss das **Vermögen vollständig deklarieren**. Werden die Bewertungsansätze im Veranlagungsverfahren durch die Behörde akzeptiert, kann nachträglich keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Verwaltungsgericht Zürich, SR.2011.00019 vom 9.5.2012



Elektronische Rechnungsstellung weiterhin nur mit elektronischer Signatur

Im Unterschied zum früheren Mehrwertsteuer-Gesetz gilt im neuen Gesetz der Grundsatz der Beweismittelfreiheit. Wo früher ein bestimmtes Beweismittel z.B. eine Rechnung mit den korrekten Angaben zwingend vorhanden sein musste, um eine Tatsache beweisen zu können, ist nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, einen Beweis auch durch andere Beweismittel zu erbringen.

Die Folgen der Beweislosigkeit trägt diejenige Person, die nach dem Gesetz den Beweis zu erbringen hat. Von der steuerpflichtigen Person sind steuermindernde

Tatsachen wie z.B. Vorsteuerabzug, Ausfuhr, Leistung im Ausland **zu beweisen**. Je eindeutiger ein Beweismittel ist, desto einfacher gelingt der Nachweis einer bestimmten Tatsache.

Deshalb ist es nach wie vor wichtig, eindeutige Beweismittel zu verwenden. Eindeutig sind die **Original-Belege** oder **elektronisch signierte Belege**. Das gilt vor allem bei Rechnungen, welche elektronisch aus einem Fakturierungssystem verschickt werden.



Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland authentifizieren

Wer in Deutschland Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt, konnte dies bisher über das Internet erledigen, ohne sich dafür zu authentifizieren.

Ab dem 1. Januar 2013 muss die Echtheit der elektronisch übermittelten Voranmeldungen nun dokumentiert werden. Dazu ist

ein elektronisches Zertifikat nötig. Um es zu erhalten, muss man sich im Elster-Online-Portal, dem Internet-Portal der deutschen Finanzverwaltung, registrieren. Eine Registrierung kann bis zu zwei Wochen dauern. www.elsteronline.de > registrierung.



Frist nicht verpassen beim Meldeverfahren

Zahlt eine schweizerische Gesellschaft eine Dividende, unterliegt diese der Verrechnungssteuer von 35%. Hält die Muttergesellschaft jedoch eine wesentliche Beteiligung am ausschüttenden Unternehmen (häufig 20% bis 25%) und ist sie in einem Staat ansässig, mit dem ein Staatsvertrag besteht, der eine Steuerentlastung an der Quelle vorsieht, kann die Steuerpflicht mittels Meldung der Dividendenausschüttung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer

erfüllt werden. Das Meldeverfahren ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorab zu beantragen.

Verfügt die ausschüttende Gesellschaft über eine Bewilligung, muss sie innert 30 Tagen ab Fälligkeit der Dividende der Steuerverwaltung die Überweisung der Dividende ohne Verrechnungssteuerabzug mittels Formular 108 melden, zusammen mit der Deklaration der Dividendenausschüttung.

